

Annus  
Christi  
1499.

jungen Rath, widerum ins Genannten Mittel, und aus denselben hingegen drey Genannte, an der verwechsleten statt, in den jungen Rath genommen wurden, welche alte Ordnung aber nach und nach abgekommen. Doch weiß ich mich noch wohl zu erinnern, daß An. 1614. als Herr Matthias Radlinger Burgermeister war, die alte Ordnung, daß nemlich Frentags der alte, Mittwoch der alte; Der junge Montags aber diese beyde Rath, samt den Genannten im Rath erscheinen sollen erneuert; solcher Rathschluß von den alten Rathsherrn unterschrieben und in der Rathsh-Stuben an einem Tafel ein angehefft; Aber nicht lang observirt worden, obschon solches Senatus-Consultum auf Pergament geschrieben gewest.

Ben den freyen Reichs- auch andern Städten, findet man meistens einen perpetuirlichen oder wie man es nennet, ewigen Rath; Darinnen mit den Personen so lange sie leben, keine Aender- oder Austwechslung vorgenommen wird: So aber wird es zu Stener, wie die Rathsh-Wahl-Bücher bezeugen, nicht gehalten. Zwar was das Burgermeister-Amt betrifft; Obwohlen nach Gewohnheit und Freyheit gemeiner Stadt, auch dasselbe alle Jahr, in die neue Wahl kommt; so ist doch oft geschehen, daß ein Burgermeister über die sonst mehrmahls gewöhnliche zwey, auch mehr, und wohl weniger Jahre, in solchen Amt erwählt und bestättigt blieben. Der Stadt-Richter wird gemeinlich nach Ausgang des anderten Jahrs, solches Amts bemüßiget. Von Veränderung der Rathsh-Herrn, daß selbige aus den alten in jungen, von dannen gar ins Genannte Mittel, auch wohl ganz und gar widerum von alten Rathsh-Stellen kommen, ist bereits oben gemeldet worden; Ob nun aber dergleichen Veränder- und Abwechslungen gemeinen Wesen, nutz- oder schädlich, davon laß ich zwar andere urteln; aber doch gefällt mir des hochgelehrten und erfahrenen Politici, Joannis Bodini Meynung und Regel am besten; welcher Lib. IV. de Rep. c. 4. mit diesen Worten schreibet: „Senatores, quibus rerum agendarum prudentia non nisi „usu diuturno comparatur, perpetuos & Romæ & Lacedæmone & Areopagi, „& ubique esse oportere judico; Ut in perpetua magistratum mobiliū varie- „tate, Senatus sit constans & immutabilis; in eoque velut cardine stabili & fixo „cætera Imperia mutabilia conquiescant; Die Rathsh-Personen sollen unverän- „dert bey dem Regiment gelassen werden, wie zu Rom, zu Sparta, und zu Athen „der Areopagus oder geheime Rath gewesen; in Ansehung, daß die Weißheit „zu regieren nicht anderst, dann durch langwierige Übung, muß erlangt werden: „Und also der Rath, in einer Stadt beständig und unwandelbar; hingegen an- „dere Beamte nach Gelegenheit veränderlich, und auch dem gemeinen Mann „offen seyen, und vom Rath, als die Glieder im Leibe von Herzen, ihre Krafft „und Würckung empfangen.“ Und so viel vom ersten.

Processus in  
Criminal-  
Sachen.

Præco  
provin-  
cialis,  
Waldbott.

Nun will ich auch zum andern, wie es in Malefiz- und Criminal-Processen vor Jahren bey der Stadt Stener gehalten worden, etwas sagen. Das zehet nun gemeiner Stadt von Herzog Albrechten dem I. ertheiltes und droben an seinem Ort angeführtes Privilegium an: Daß in der Stadt Burgfried kein Land-Richter eingreifen soll, in keinerley Sach, ausser die das Blut oder Tod berühren; in solchen Fall nun solle ein Stadt-Richter zu Stener, zur Verurtheilung oder Erkänntniß in Sachen, Præconem provincialem, den Waldboten beruffen (welches vor Zeiten den Stadt-Richtern, mit Bann und Acht, übers Blut zu richten, verliehen gewest) dergestalt gehalten; daß solcher Præco provincialis oder Waldbot auf Erfordern des Richters erschienen, und gegen die verhaßten Malefiz-Personen, in Bessenn des gedachten Richters und etlich darzu erforderter Burger, die peinliche Frag durch den Peiniger fürgenommen; Und wann es mit einem solchen Maleficienten zum offenen Rechten gekommen ist, gedachter Waldbot vorhero in das stille Recht, welches Richter und Rath besessen, geruffen, in seinem Bessenn, von dem Urtheil gerathschlagt; Und nachdem solches gefällt, alsdann hat man neben den Waldboten, seinen Ortman und Züchtiger in den Rath gefordert, daselbst die Urgicht nochmals verlesen, darauf die-  
sen